

**44. Kann der Eigentümer eines in Preußen gelegenen Grundstücks wegen dessen Entwertung durch ein vom Reichswehrsiskus in der Nachbarschaft angelegtes Minenlager Schadensersatz vom Deutschen Reiche verlangen?**

BGB. § 907. Preuß. UNR. Einl. § 75.

V. Zivilsenat. Urf. v. 9. Dezember 1931 i. S. R. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). V 228/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Eigentümer eines Bauerngutes. Sein Grundstück grenzt an ein dem verklagten Deutschen Reich gehöriges, in den Jahren 1869 bis 1873 erbautes Befestigungswerk, das später als solches aufgegeben wurde und von 1893 an lange Zeit dem Kläger verpachtet war. Der Beklagte hat neuerdings nach Beendigung der Pacht das Werk zum Minenlager ausgebaut und benutzt es als solches. Der Kläger behauptet, sein Grundstück sei durch die mit dem Minenlager verbundene Explosionsgefahr entwertet. Er verlangt dafür vom Beklagten Schadensersatz. Die Klage wurde in allen Rechtszügen abgewiesen.

#### Gründe:

Der Berufsrichter stellt, gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen B., tatsächlich fest, daß von dem Minenlager des Beklagten weder mit Sicherheit noch mit höchster Wahrscheinlichkeit eine unzulässige Einwirkung auf das Grundstück des Klägers vorauszusehen sei, sondern daß höchstens die ziemlich entfernt liegende Möglichkeit einer solchen Einwirkung bestehe und eine darauf begründete Besorgnis des Klägers als berechtigt anerkannt werden möge. Auf Grund dieser Feststellung lehnt er in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGKRomm. Anm. 5 zu § 907) die Anwendung des § 907 Abs. 1 Satz 1 BGB. ab.

Die Revision greift dieses Ergebnis zunächst mit einer Prozeßrüge aus §§ 286, 287 ZPO. an. Sie meint, das Berufungsgericht habe rechtsirrig die vom Kläger beantragte nochmalige Vernehmung des Gutachters B. oder eines anderen Sachverständigen abgelehnt. Der Angriff ist unberechtigt. (Wird näher ausgeführt.) Das Revisionsgericht ist daher prozeßrechtlich gebunden an die vom Berufungsgericht aus dem Gutachten des Sachverständigen B. hergeleitete Feststellung des Grades der Gefahr, die dem Kläger und seinem Grundstück von dem Minenlager her droht. Im übrigen weist das angefochtene Urteil aber auch mit Recht darauf hin, daß selbst der Privatgutachter des Klägers, C., keine dem § 907 Abs. 1 Satz 1 BGB. genügende Gefahr darzulegen vermocht hat. Soweit dieser Gutachter nicht den nach dem objektiven Maßstab allgemeiner Lebenserfahrung ermittelten Grad der Gefahr, sondern die subjektive Ansicht der Nachbarn des

Lagers über den Grad der Gefahr für entscheidend hält, ist er in einem Rechtsirrtum befangen. Im Hinblick auf das Ergebnis der Beweisaufnahme, nämlich auf die Feststellung, daß das Minenlager keine Anlage ist, von der erfahrungsgemäß mit Sicherheit oder doch mit einem der Sicherheit gleichstehenden Maße von Wahrscheinlichkeit eine unzulässige Einwirkung auf das Eigentum des Klägers vorauszusehen ist, brauchte das Berufungsgericht die Frage der Beweislast in Ansehung des Grades der Gefahr auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Beweises nach dem ersten Anschein nicht zu erörtern.

Die Revision rügt weiter eine Verletzung des § 75 Einl. z. RM. Das Berufungsgericht ver sagt dem Kläger einen Anspruch aus dieser Vorschrift mit folgender Begründung: Nur dann komme das Gesetz zur Anwendung, wenn der von der Maßnahme des Staats in seinem Privateigentum betroffene Bürger über die allgemeinen gesetzlichen Schranken des Eigentums hinaus dem Wohle des gemeinen Wesens ein Opfer zu bringen genötigt werde. Da sich der Kläger die Anlage des Beklagten nach § 907 BGB. gefallen lassen müsse, stehe er nicht unter dem Schutz des § 75 a. a. O. Die Revision hält diese Auslegung des § 75 für zu eng und meint, seine Anwendung sei schon deshalb geboten, weil durch die zum Wohle des gemeinen Wesens errichtete Anlage des Beklagten das Nachbargrundstück des Klägers nach der Verkehrsanschauung erheblich an Wert verloren habe.

Auch mit diesem Angriff bringt die Revision nicht durch. Sie überspannt die Tragweite des § 75 a. a. O. Es ist nicht richtig und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt abgelehnt worden, das Anwendungsgebiet der erwähnten Vorschrift im Sinne der Revision auszudehnen. Auch der Staat kann grundsätzlich sein Privateigentum nach Belieben nutzen (§ 903 BGB.) und innerhalb der gesetzlichen Schranken des Eigentums auf seinem Grund und Boden auch solche Anlagen errichten, die dem Nachbargrundstück und dessen Verkehrswert abträglich werden. Hält sich die Anlage nur in den Grenzen der erlaubten Benutzung des fiskalischen Eigentums und muß sie deshalb der Nachbar nach den allgemeinen Eigentumsvorschriften sich gefallen lassen, so kann bei ihm von einem Opfer an besonderen Rechten und Vorteilen, das einen Entschädigungsanspruch aus § 75 auszulösen geeignet wäre, nicht die Rede sein (RGUrt. vom 5. Mai 1900 V 57/00; RGZ. Bd. 64 S. 24, Bd. 103 S. 426). Da der Kläger nach den nachbarrechtlichen Vor-

schriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Minenlager dulden muß, kann er auch keinen Entschädigungsanspruch aus § 75 a. a. O. herleiten.

Die Tatsache, daß der Kläger gegen die durch einen staatlichen Hoheitsakt verfügte Einrichtung des Minenlagers keinen Einspruch erheben konnte, würde ihm nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (RGKomm. Bd. 3 S. 204 Anm. 1) nur dann einen Schadensersatzanspruch geben, wenn an sich die Voraussetzungen für den Beseitigungsanspruch des § 907 Abs. 1 Satz 1 BGB. vorlägen und bloß die Durchführung dieses Anspruchs am öffentlichen Interesse scheitern würde. So liegt der Fall aber nicht. Da der Tatbestand des § 907 Abs. 1 Satz 1 ohnehin nicht erfüllt ist — § 906 scheidet nach dem Vorbringen des Klägers gleichfalls aus —, kommt hier auch kein ersatzweise für den Beseitigungsanspruch eintretender Entschädigungsanspruch in Betracht.